



Wegleitung Handelsparameter

SDX Trading AG

vom 19. November 2021

Datum des Inkrafttretens: 1. Dezember 2021

Inhaltsverzeichnis

I.	Zweck	3
1	Zweck und Grundlage.....	3
II.	Handelssegmente	3
2	Einteilung in Märkte und Handelssegmente	3
	Anhang A – Aktien	4
1	Börsenperioden und Handelszeiten.....	4
2	Marktmodell, Auftragsarten und Handelsdienstleistungen	4
3	Auftragswerte	4
4	Verzögerung der endgültigen Zusammenführung von Aufträgen in einer Auktion	4
5	Kursabstufung	5
6	Liquiditätsgeber.....	5
7	Settlement	5
	Anhang B – Anleihen - CHF	6
1	Börsenperioden und Handelszeiten.....	6
2	Marktmodell, Auftragsarten und Handelsdienstleistungen	6
3	Auftragswerte	6
4	Verzögerung der endgültigen Zusammenführung von Aufträgen in einer Auktion	6
5	Kursabstufung	7
6	Liquiditätsgeber.....	7
7	Settlement	7

I. Zweck

1 Zweck und Grundlage

Diese Wegleitung «Handelsparameter» legt die Ausführungserlasse der Handelssegmente gemäss Ziff. 9.2 Handelsreglement fest.

II. Handelssegmente

2 Einteilung in Märkte und Handelssegmente

¹ Die Börse führt folgende Märkte und Handelssegmente:

a) Aktienmarkt

A Aktien

b) Anleihenmarkt

B Anleihen – CHF

² Die Börse teilt die Effekten den einzelnen Handelssegmenten zu.

³ Die Börse legt die Bestimmungen zu den einzelnen Handelssegmenten in den Anhängen dieser Wegleitung fest.

Diese Wegleitung wurde am 19. November 2021 von der Geschäftsleitung beschlossen und tritt am 1. Dezember 2021 in Kraft.

Anhang A – Aktien

1 Börsenperioden und Handelszeiten

¹ Die Börsenperioden und Handelszeiten sind wie folgt geregelt:

- a) Voreröffnung von 06.00 bis 09.00 Uhr (MEZ);
- b) Eröffnung ab 09.00 Uhr (MEZ) mit zufälliger Eröffnung innerhalb von zwei Minuten;
- c) Handel im offenen Auftragsbuch ab Eröffnung bis 16.25 Uhr (MEZ);
- d) Schlussauktion von 16.25 bis 16.30 Uhr (MEZ) mit einer zufälligen endgültigen Zusammenführung der Aufträge der Auktion innerhalb von 2 Minuten;
- e) Nachbörslicher Handel ab Handelsschluss bis 22.00 Uhr (MEZ).

2 Marktmodell, Auftragsarten und Handelsdienstleistungen

¹ Die Regeln des Marktmodells Auction Model (siehe Ziff. 12 Weisung «Handel») gelten für den Handel an der Börse im Auftragsbuch.

² Es werden Aufträge und Quotes unterstützt.

³ Self Match Prevention wird nicht unterstützt.

3 Auftragswerte

¹ Der Faktor für die Preisspanne (Price Collar Factor) beträgt 9.

² Der maximale Auftragswert beträgt CHF 10'000'000 resp. entspricht dem äquivalenten Betrag für Effekten, die in einer ausländischen Handelswährung gehandelt werden.

³ In bestimmten Fällen kann die Börse diese Parameter kurzfristig anpassen. Die Börse kommuniziert die Anpassungen in geeigneter Weise.

4 Verzögerung der endgültigen Zusammenführung von Aufträgen in einer Auktion

¹ Die Börse verlängert die Aufrufphase der Auktion einmalig um eine jeweils zu bestimmende Dauer, falls der berechnete Ausführungspreis der Auktion gegenüber dem Referenzpreis um 5% oder mehr abweicht (Reference Price Collar).

² Die Dauer der Verlängerung der Aufrufphase liegt im Ermessen der Börse, beträgt jedoch maximal eine Minute.

³ In bestimmten Fällen kann die Börse diese Parameter kurzfristig anpassen. Die Börse kommuniziert die Anpassungen in geeigneter Weise.

5 Kursabstufung

¹ Es gelten die Kursabstufungen des Anhangs A zur Weisung «Handel».

² Die Zuweisung der Effekten zu den Kursabstufungen erfolgt basierend auf der durchschnittlichen Anzahl Abschlüsse (DAA) an der Börse.

6 Liquiditätsgeber

¹ Die Börse kann Liquiditäts-Voraussetzungen definieren und lässt Liquiditätsgeber zu.

² Die Liquiditätsgeber verpflichten sich, die Auflagen gemäss «Gebührenordnung zum Handelsreglement» einzuhalten.

7 Settlement

¹ Abschlüsse werden gemäss dem Atomic Trading and Settlement Prinzip vollzogen und abgewickelt. Es kommen die Bestimmungen von Ziff. 14 f. Handelsreglement zur Anwendung.

² Die Gegenpartei wird offengelegt.

Anhang B – Anleihen - CHF

1 Börsenperioden und Handelszeiten

¹ Die Börsenperioden und Handelszeiten sind wie folgt geregelt:

- a) Voreröffnung von 06.00 bis 09.00 Uhr (MEZ);
- b) Eröffnung ab 09.00 Uhr (MEZ) mit zufälliger Eröffnung innerhalb von zwei Minuten;
- c) Handel im offenen Auftragsbuch ab Eröffnung bis 16.30 Uhr (MEZ);
- d) Handelsschluss ohne Schlussauktion;
- e) Nachbörslicher Handel ab Handelsschluss bis 22.00 Uhr (MEZ).

2 Marktmodell, Auftragsarten und Handelsdienstleistungen

¹ Die Regeln des Marktmodells Auction Model (siehe Ziff. 12 Weisung «Handel») gelten für den Handel an der Börse im Auftragsbuch.

² Es werden Aufträge und Quotes unterstützt.

³ Self Match Prevention wird nicht unterstützt.

3 Auftragswerte

¹ Der Faktor für die Preisspanne (Price Collar Factor) beträgt 9.

² Der maximale Auftragswert beträgt CHF 10'000'000 resp. entspricht dem äquivalenten Betrag für Effekten die in einer ausländischen Handelswährung gehandelt werden.

³ In bestimmten Fällen kann die Börse diese Parameter kurzfristig anpassen. Die Börse kommuniziert die Anpassungen in geeigneter Weise.

4 Verzögerung der endgültigen Zusammenführung von Aufträgen in einer Auktion

¹ Die Börse verlängert die Aufrufphase der Auktion einmalig um eine jeweils zu bestimmende Dauer, falls der berechnete Ausführungspreis der Auktion gegenüber dem Referenzpreis um 5% oder mehr abweicht (Reference Price Collar).

² Die Dauer der Verlängerung der Aufrufphase liegt im Ermessen der Börse, beträgt jedoch maximal eine Minute.

³In bestimmten Fällen kann die Börse diese Parameter kurzfristig anpassen. Die Börse kommuniziert die Anpassungen in geeigneter Weise.

5 Kursabstufung

Für Effekten mit einer Laufzeit von:

- a) 18 Monaten oder mehr beträgt die Kursabstufung 0.05%, unabhängig vom Auftragspreis;
- b) Weniger als 18 Monaten beträgt die Kursabstufung 0.01%, unabhängig vom Auftragspreis.

6 Liquiditätsgeber

¹Die Börse kann Liquiditäts-Voraussetzungen definieren und lässt Liquiditätsgeber zu.

²Die Liquiditätsgeber verpflichten sich, die Auflagen gemäss «Gebührenordnung zum Handelsreglement» einzuhalten.

7 Settlement

¹Abschlüsse werden gemäss dem Atomic Trading and Settlement Prinzip vollzogen und abgewickelt. Es kommen die Bestimmungen von Ziff. 14 f. Handelsreglement zur Anwendung.

²Die Gegenpartei wird offengelegt.